

Berlin, 25. Mai 2020

zur Information

Herrn Minister

a.d.D.

Betr.:

Klageabweisungen des EuG in den Verfahren der Nord Stream AG und der Nord Stream 2 AG gegen die EU-Gasrichtlinie 2019/692

Die Staatssekretärinnen und die Staatssekretäre haben Abdruck erhalten.

I. Kernsatz

Das EuG hat beide Klagen als unzulässig abgewiesen und sich dementsprechend mit den wesentlichen Klagegründen nicht auseinandergesetzt. Mit Blick auf Nord Stream 1 (NS°1) dürfte sich der Rechtsweg infolge der positiven Entscheidung der BNetzA erledigt haben. Anders für NS°2, wo sowohl der nationale Klageweg als auch das Rechtsmittel zum EuGH möglich sind.

II. Sachverhalt

Beide AGs hatten gegen die RL geklagt. Die Nord Stream AG hatte ihre Klage mit Blick auf die NS°1-Pipeline auf eine substantielle Verschlechterung ihrer Rechtsposition gestützt, da sie bis zur Neuregelung unreguliert im Sinne der Binnenmarktrichtlinie geblieben sei, ihre fortgesetzte Freistellung von Regulierungsregeln des 3.°Binnenmarktpakets nunmehr aber von einem entsprechenden nationalen Verfahren sowie einer fachlichen Prüfung abhängig und zudem befristet sei. Vor allem sah sich das Unternehmen dadurch beschwert, dass die Freistellungsentscheidung innerhalb enger Frist (24.5.2020) getroffen sein müsse und bei deren Verfehlen volles Regulierungsrecht einschl. Unbundling, Drittzugang, Entgeltgenehmigung etc. drohe.

Vom Leitungsbereich auszufüllen	
TGB-Nr.	
Eingang Leitung	
eDW-M- Nr.:	
Abzeichnungsleiste	
PSt z. K.	
St	
AL	
UAL	
Referatsinformationen	
Referats- leiter/in	
Bearbei- ter/in	
Mit- zeichnung	
Referat und AZ	IIA4 -

Die Nord Stream 2 AG hatte, mit Blick auf die NS°2-Pipeline, auf Nichtigkeit der RL im ganzen geklagt. Insbes. durch den Stichtag der Fertigstellung, 23.5.2019, werde sie gegenüber anderen, bestehenden Offshore-Pipelines unverhältnismäßig benachteiligt, obwohl ihre Investitionsentscheidung weit vor dem Stichtag liege und zum Stichtag der größte Teil der Investition umgesetzt gewesen sei. Die RL sei, entgegen der Verpflichtung zu Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit gezielt auf das Unternehmen und die Pipeline NS°2 zugeschnitten worden.

Das EuG hat beide Klagen unmittelbar gegen die RL als unzulässig abgewiesen und dafür zentral darauf verwiesen, dass die RL von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden müsse, diese dabei auch ein Umsetzungsermessen hätten und die Kläger im übrigen einen wirksamen Rechtsbehelf im Mitgliedstaat gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde hätten.

Die Bundesnetzagentur hatte in der vergangenen Woche den Freistellungsantrag für die ältere NS°1 erwartungsgemäß positiv beschieden. Im Falle der NS°2 hatte sie in der Frage des Stichtags 23.5.2019 den Begriff der Fertigstellung baulich-technisch ausgelegt (anders als das wirtschaftliche Verständnis, auf das das Unternehmen abgestellt hatte) und die Freistellung daher abgelehnt.

III. Stellungnahme

Die Gründe für die Klageabweisung sind teilweise durchaus fragwürdig, wenn auch nicht überraschend: Zwar ist es Richtlinien eigen, dass sie nationaler Umsetzung bedürfen. Auch ist richtig, dass es im Falle des hier einschlägigen Art. 49a der RL dem nationalen Gesetzgeber frei stand, ob er überhaupt die Freistellungsmöglichkeit nutzt. Allerdings besteht hinsichtlich der Freistellungsvoraussetzungen, des Verfahrens und der Frist für den Gesetzgeber keinerlei Ermessen für Abweichungen zugunsten von Antragstellern; Deutschland hatte dementsprechend 1:1 umgesetzt.

Gegen die Entscheidung der BNetzA kann die Nord Stream 2 AG klagen. Gegen die EuG-Entscheidung können beide Unternehmen Rechtsmittel zum EuGH einlegen, wobei allerdings die Nord Stream AG hins. der NS°1 nicht mehr beschwert sein dürfte.

